

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

Stubenbastei 5
1010 Wien

ZI. 13/1 09/30

GZ UW.1.4.2/0064-V/1/2008

BG, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, das B-VG und das BG über den Umweltsenat geändert werden (UVP-G-Novelle 2009)

Referent: Dr. Alix Frank-Thomasser, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

1. Grundsätzliches

Hier ist auf die Argumentation des Gesetzgebers im Vorblatt einzugehen.

Grundsätzlich ist es natürlich notwendig und geboten, das Gemeinschaftsrecht umzusetzen. Dies auch, um eine Zersplitterung des Rechts in den verschiedenen Mitgliedstaaten zu vermeiden.

Wenn aber – unter anderem aufgrund niedrigerer Schwellenwerte – davon ausgegangen wird, dass eine „geringfügige“ Erhöhung der Anzahl von UVP – Feststellungsverfahren und Genehmigungsverfahren vorkommen wird, müsste schon an der Wurzel angesetzt werden, um dieses zu vermeiden.

Letztlich wird es so sein, dass eine derzeit nicht absehbare Steigerung der Verfahrenszahl zu befürchten ist.

In diesem Sinne sollte auch bei der Umsetzung von EU-Recht, gerade in der derzeitigen Krisensituation, Augenmaß bewahrt werden. Österreich sollte auf keinen Fall unter den Mitgliedstaaten eine Vorreiterrolle mit allen Konsequenzen für den Standort Österreich einnehmen.

Insbesondere ist es geboten, nur das wirklich gemeinschaftsrechtlich Notwendige umzusetzen, nicht aber überschießende „Umsetzungen“ vorzunehmen.

Wenn der Gesetzgeber davon ausgeht, dass eine noch stärkere Bürokratisierung zu „positiven Beschäftigungseffekten“ führt, so kann doch im Gegenteil nicht davon ausgegangen werden, dass eine Ausweitung von UVP-Vorhaben zu positiven Beschäftigungseffekten führt. Dies mag vielleicht bei „technischen Büros“ der Fall sein, nur stellt sich die Frage, ob hier eine weitere Verbürokratisierung und insofern Verschlechterung des Standortes Österreich eine sinnvolle Wirkung auf den Arbeitsmarkt hat.

2. Spezielles

Was nun die Spezialbestimmungen angeht, so sind diese zu einem großen Teil – außer dort, wo es zu einer Ausweitung der UVP-Pflicht kommt – zu begrüßen, zB bei Konzentration der Verfahren etc.

Weitere Genehmigungsvoraussetzungen und damit noch mehr Bürokratie sollten aber vermieden werden.

Kritik muss dort ansetzen, wo es zu einer weiteren Verschlechterung für die Wirtschaft kommt.

Wo Kritik ansetzen muss, ist § 16 Abs. 3, wo das absolute Neuerungsverbot zu begrüßen ist, dass aber hier zwar ein „frühestens“ hinsichtlich des Schluss des Verfahrens eingebaut wird, aber nicht ein „spätestens“ – was im Sinne einer schnelleren Abwicklung der Verfahren geboten wäre – ist kritisierbar.

Ob § 17 Abs. 2 mit weiteren Genehmigungsvoraussetzungen tatsächlich gemeinschaftsrechtlich geboten ist, mag dahingestellt bleiben.

Gesamthaft sollte – wenn irgendwie möglich – eine Verschlechterung der Situation für die österreichische Wirtschaft gerade in der derzeitigen Krisensituation vermieden werden.

Wien, am 27. März 2009

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident